

Auszüge aus der  
**Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm)**  
 vom 18. Februar 2021, in Kraft getreten am 01. März 2021  
**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**  
 Minister Pistorius



**Zerlegungen / Sonderungen / Grenzfeststellungen:**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9	<b>Vermessung und Auswertung</b>	
9.1	für eine Zerlegung	
9.1.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	218,00 zzgl. Tabelle 9 Abschnitte A und B
9.1.2	Zuschlag zu Nr. 9.1.1., wenn die örtlichen Arbeiten eine Zerlegung betreffen, bei der die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke in der geringsten Bodenwertstufe mehr als 7.500 m <sup>2</sup> beträgt	25% der Tabelle 9 Abschnitte A und B
9.1.3	Abschlag zu Nr. 9.1.1., wenn die örtlichen Arbeiten eine Zerlegung betreffen, bei der die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke weniger als 100 m <sup>2</sup> beträgt	25% der Tabelle 9 Abschnitte A und B
9.2	bei einer Sonderung für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens), Durchführung und Auswertung	218,00 zzgl. 40% der Tab. 9 Abs. A 35% der Tab. 9 Abs. B
9.3	bei einer Grenzfeststellung für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens), Durchführung und Auswertung	218,00 zzgl. 80% der Tab. 9 Abs. A 100% der Tab. 9 Abs. C

**Tabelle 9**

**Abschnitt A : Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte einschl. Abmarkung**

Anzahl der festgestellten und neuen Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m <sup>2</sup>	über 7,50 Euro/m <sup>2</sup> bis 150 Euro/m <sup>2</sup>	über 150 Euro/m <sup>2</sup>
Gebühr in Euro			
bis 2 Grenzpunkte	613	726	902
3. bis 6. Grenzpunkt, je Punkt	165	221	260
7. bis 30. Grenzpunkt, je Punkt	125	170	204
ab 31. Grenzpunkte, je Punkt	102	130	176

**Abschnitt B : Gebühr für neu gebildete Flurstücke**

Anzahl der Flurstücke	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m <sup>2</sup>	über 7,50 Euro/m <sup>2</sup> bis 150 Euro/m <sup>2</sup>	über 150 Euro/m <sup>2</sup>
Gebühr in Euro			
1. Flurstück	545	669	810
2.-3. Flurstück, je Flurstück	176	221	272
4.-20. Flurstück, je Flurstück	158	193	232
ab 21. Flurstück, je Flurstück	136	165	199

Die Anzahl der Flurstücke ist die Differenz aus der Anzahl der neuen Flurstücke und der alten Flurstücke, edoch mind. ein Flurstück.

**Abschnitt C : Gebühr für festgestellte Grenzpunkte**

Anzahl der festgestellten und neuen Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m <sup>2</sup>	über 7,50 Euro/m <sup>2</sup> bis 150 Euro/m <sup>2</sup>	über 150 Euro/m <sup>2</sup>
Gebühr in Euro			
bis 2 Grenzpunkte	436	505	573
3. bis 6. Grenzpunkt, je Punkt	58	68	79
ab 7. Grenzpunkte, je Punkt	40	46	51

Der in den Abschnitten A bis C maßgebende Bodenwert für einen Auftrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Punkte eines Auftrages zu den aufgeführten Bodenwertspannen.



Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn  
 Neue Finien 2  
 28832 Achim

Telefon: 0 42 02/96 91-0  
 Telefax: 0 42 02/96 91-33  
 eMail: info@ehrhorn.de  
 Internet: www.ehrhorn.de

Bürozeiten:  
 Montag - Freitag  
 07.30 - 17.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Datenschutzinformation:  
[www.ehrhorn.de/datenschutz.pdf](http://www.ehrhorn.de/datenschutz.pdf)

Auszüge aus der  
**Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm)**  
 vom 18. Februar 2021, in Kraft getreten am 01. März 2021  
**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**  
 Minister Pistorius



**Gebäudevermessungen:**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9	<b>Vermessung und Auswertung</b>	
9.6	zur Erhebung von Gebäuden für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	
9.6.1	im Regelfall	80,00 zzgl. der nach Tabelle 8 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr
9.6.2	bei Gebäuden auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden bei einem Herstellungswert bis 50.000 Euro	80,00 zzgl. der nach Tabelle 8 Spalte 3 zu bemessenden Gebühr
9.6.3.	Zuschlag für zusätzlichen Aufwand zur Ermittlung eines beantragten Grenzbezugs	
9.6.3.1	zu Nr. 9.6.1	20% der nach Tabelle 8 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr
9.6.3.2	zu Nr. 9.6.2	20% der nach Tabelle 8 Spalte 3 zu bemessenden Gebühr

**Tabelle 8**

Herstellungswert bis einschließlich	Gebühr nach Nr. 9.6.1	Gebühr nach Nr. 9.6.2
Euro	Euro	
1	2	3
50 000	228,00	157,00
300 000	618,00	
600 000	1.194,00	
1 500 000	1.910,00	
2 500 000	2.680,00	
über 2 500 000	1,7 x $\sqrt{\text{Herstellungswert (Euro)}}$	

1. Nur eine Gebühr ist anzusetzen je Auftrag
  - a) für einen räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudebestand derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers auf einem Grundstück oder Flurstück und
  - b) für Garagen oder Garagenzeilen auf einem Grundstück oder Flurstück, das räumlich nicht mit dem zugehörigen Wohn- oder Geschäftshaus zusammenhängt.
2. Als Herstellungswert gilt der Wert der zu vermessenden Gebäude oder der Grundrissveränderungen ohne Außenanlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung.
3. Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind mit der Gebühr abgegolten.



Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn  
 Neue Finien 2  
 28832 Achim

Telefon: 0 42 02/96 91-0  
 Telefax: 0 42 02/96 91-33  
 eMail: info@ehrhorn.de  
 Internet: www.ehrhorn.de

Bürozeiten:  
 Montag - Freitag  
 07.30 - 17.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Datenschutzinformation:  
[www.ehrhorn.de/datenschutz.pdf](http://www.ehrhorn.de/datenschutz.pdf)